

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 Gaststättengesetz (GastG)

I. Angaben des/der Antragstellers	
Name des Gaststättenbetreibers / Verein / Gesellschaft / Firma	
Geburtsort	Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit	Aufenthaltslaubnis
Anschrift	
Telefon / Erreichbarkeit während der Veranstaltung	

II. Angaben zur Veranstaltung	
Bezeichnung der Veranstaltung	
Art der Veranstaltung	Voraussichtlich erwartete Besucherzahl
Name und Anschrift des Veranstalters, ggf. Ansprechpartner	
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)	Eintrittsgeld
Musikalische Darbietungen sind vorgesehen	Tanzveranstaltungen sind vorgesehen
Mit Verstärkeranlage	

III. Angaben zu den räumlichen Verhältnissen	
Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)	
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens, ggf. Ansprechpartner	
Art der Räumlichkeit	
Fläche (qm)	

IV. Gastronomisches Angebot	
Verabreichung von Speisen	
Anzahl der Speisestände	Mehrweggeschirr muss verwendet werden
Verabreichung von Getränken	
Abgabe alkoholischer Getränke	Anzahl der Getränkestände

V. Ordnungsdienst	
	Für die Dauer der Veranstaltung bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein Ordnungsdienst eingesetzt.
	Anzahl der Ordnungskräfte
Eigene Ordnungskräfte (Name, Vorname, Geburtsdatum, Handynummer)	

Darüber hinaus werden Ordnungskräfte, falls von der Behörde gefordert, von folgendem gewerblichen Sicherheitsdienst eingesetzt:

Betriebsbezeichnung, Anschrift, Handynummer

VI. Toiletten

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende, einwandfreie, hygienische und unentgeltliche Toilettenanlagen vorhanden sein, und zwar mindestens (bzw. die am Veranstaltungsort vorhandenen):

Damen - Spültoiletten	Herren - Spültoiletten	sonstige Spültoiletten
Urinale (Gesamt)	Urinale (mit Becken)	Urinale (mit lfd.m. Rinne)
Personaltoiletten		
Bereitstellung erfolgt in Toiletten - Wagen	Bereitstellung erfolgt in Toiletten - Gebäude	

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweis nach § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz NRW:

Die Angaben werden auf der Grundlage des § 24 Nr. 11 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erhoben, um die Voraussetzungen zur beantragten Erlaubnis prüfen zu können. Falls Sie nicht bereit sind, diese Angaben zu machen, kann Ihnen die beantragte Erlaubnis nicht erteilt werden.

Hinweis zur Verwaltungsgebühr:

Die Gebührenbemessung erfolgt nach Tarifstelle 12.14.6 der Allgem. Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 (GV. NRW S. 262) in der derzeit geltenden Fassung.

Für die beantragte Gestattung fallen, je nach Verwaltungsaufwand, Gebühren zwischen 33,00 € und 200,00 € an. Die genaue Höhe der für Ihre Gestattung zu erhebenden Gebühren ist erst nach Abschluss der Bearbeitung bezifferbar. Nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausgefüllte Anträge bedingen einen erhöhten Verwaltungsaufwand und können daher zu erhöhten Verwaltungsgebühren führen.

Dieser Antrag ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen, es sei denn, die Veranstaltung findet aus einem Anlass statt, der eine fristgerechte Antragstellung ausschließt. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge oder unvollständige Angaben im Antrag können dazu führen, dass die beantragte Gestattung nicht erteilt werden kann.